

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 219

§ 219 BEG beruht auf der Erwägung, daß im Interesse der für die Wiedergutmachung erforderlichen schnellen Durchführung der Entschädigungsverfahren eine Revision nur stattfinden soll, wenn diese mit Rücksicht auf die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der Sache im Interesse der Allgemeinheit und einer Vielzahl noch zu treffender Entscheidungen geboten ist. Die Tatsache allein, daß das Oberlandesgericht einen Rechtsstreit rechtlich unzutreffend oder im Gegensatz zu einer ihm unbekannt gewesenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entschieden hat, rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht.

BEG § 28 Abs. 1 u. 2, § 15 Abs. 2;
2. DV-BEG v. 23. November 1956, BGBl I 870, §§ 1, 4

Die Vermutung der §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG ist durch den Nachweis, daß das Leiden ein anlagebedingtes ist, widerlegt. Dafür, daß das Leiden infolge der Verfolgung früher als sonst aufgetreten ist, muß der volle Beweis erbracht werden.

BGH, Beschl. v. 8. April 1959 - IV ZB 41/59 - OLG Stuttgart
LG Tübingen

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Schneiders Efraim K [REDACTED], [REDACTED] F[REDACTED] Street,
B[REDACTED], N.Y./USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für
die Wiedergutmachung in T[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

wird die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in
dem Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Stuttgart vom 27. September/1. Oktober 1958 auf Kosten des
Klägers zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die Revision ist in dem angefochtenen Urteil mit Recht
nicht zugelassen worden, da keiner der in § 219 BEG aufge-
führten Gründe, aus denen allein eine Revision zugelassen
werden darf, gegeben ist.

1. In dem Verfahren ist über einen von dem Kläger geltend
gemachten Anspruch auf Entschädigung wegen Körper- und Ge-
sundheitsschadens zu entscheiden, insbesondere darüber,
ob der bei dem Kläger vorliegende Gesundheitsschaden in
ursächlichem Zusammenhang mit seiner Verfolgung steht. Da

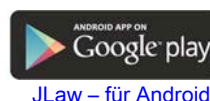
- 2 -

Da der Schaden bald nach der Befreiung des Klägers aus dem Konzentrationslager aufgetreten ist, hat das Berufungsgericht nach § 28 Abs. 2 BEG mit Recht § 15 Abs. 2 BEG entsprechend angewandt.

Die hierüber zu treffende Entscheidung rechtfertigt es nicht, die Revision zuzulassen. Wie der Kläger selbst zutreffend bemerkt, herrscht in Rechtsprechung und Rechtslehre Übereinstimmung über die Rechtssätze, die bei der Anwendung dieser Normen zu beachten sind. Insbesondere hat auch der Bundesgerichtshof diese Fragen bereits in den Urteilen vom 12. November 1958 IV ZR 128/58 und vom 11. Februar 1959 IV ZR 167/58 eingehend behandelt. Insoweit ist daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung mehr zu entscheiden und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern insoweit keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs mehr. Es braucht daher auch nicht geprüft zu werden, ob das Berufungsgericht diese Rechtssätze, wie der Kläger meint, in dem von ihm entschiedenen Fall falsch angewandt hat. Dieser Umstand, mit dem zwar eine Revision begründet werden könnte, rechtfertigt die Zulassung der Revision allein noch nicht. Im Interesse der für eine wirkliche Wiedergutmachung erforderlichen schnellen Erledigung der Rechtsstreitigkeiten in Entschädigungssachen soll das Revisionsverfahren, durch das die Entscheidung des Rechtsstreits zwangsläufig verzögert wird, nur stattfinden, wenn dies mit Rücksicht auf die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung des Berufungsurteils im Interesse der Allgemeinheit und einer Vielzahl von noch zu treffenden Entscheidungen geboten ist. Das trifft, abgesehen von dem hier nicht in Frage kommenden Fall des § 219 Abs. 2 Nr. 3 BEG, zu, wenn über eine Rechtsfrage



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

von grundsätzlicher Bedeutung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs geboten ist oder wenn ohne die Entscheidung des Bundesgerichtshofs die Gefahr bestehen würde, daß infolge des mit der Revision anzugreifenden Urteils ein und dieselbe Rechtsfrage von den verschiedenen Gerichten verschieden entschieden werden würde - nur in diesem Fall erfordert die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs - oder wenn das Revisionsverfahren der Fortbildung des Rechts dienlich ist. Im Interesse der beschleunigten Wiedergutmachung im allgemeinen muß dagegen in Kauf genommen werden, daß im einzelnen Fall gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts möglicherweise rechtliche Bedenken bestehen, die Rechtsfrage aber keine grundsätzliche Bedeutung im oben dargelegten Sinne hat. Auch wenn der Bundesgerichtshof eine abweichende Entscheidung erlassen hat, so ist grundsätzlich die Zulassung der Revision nur dann geboten, wenn das Oberlandesgericht erkennbar von der Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs abweichen will oder wenn die Entscheidung des Bundesgerichtshofs erst nach der Berufungsentscheidung ergangen ist.

2. Das Berufungsgericht hat es als möglich angesehen, daß das anlagebedingte Leiden des Klägers durch die erlittene Haft ein bis zwei Jahre früher ausgelöst worden sei. Es hat dem Kläger dennoch keine Entschädigung wegen des Gesundheitsschadens zugesprochen, da es auf Grund der Sachverständigengutachten die vorzeitige Auslösung des Leidens nicht für wahrscheinlich gehalten hat. Deswegen trifft nach der Ansicht des Berufungsgerichts § 4 der 2. DV-BEG nicht zu. Das Berufungsgericht hat bei der Entscheidung der Frage, ob das Leiden des Klägers durch Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 4 der 2. DV-BEG wesentlich

mitverursacht worden ist, die §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG, ohne dies ausdrücklich zu erörtern, nicht angewandt,

Entgegen der Ansicht des Klägers bedarf diese Rechtsfrage keiner Entscheidung durch den Bundesgerichtshof. Es ergibt sich eindeutig und zweifelsfrei aus dem Wortlaut des Gesetzes, daß die genannten Bestimmungen nicht angewandt werden können, wenn festzustellen ist, ob ein anlagebedingtes Leiden durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen wesentlich mitverursacht worden ist. Die Vermutung des entsprechend anzuwendenden § 15 Abs. 2 BEG greift, wie § 28 BEG zweifelsfrei ergibt, nur durch, wenn es sich um die Feststellung handelt, ob ein Gesundheitsschaden in ursächlichem Zusammenhang mit einer Verfolgung steht. Ein anlagebedingtes Leiden steht an sich in keinem ursächlichem Zusammenhang mit der Verfolgung, sondern es beruht auf der naturgegebenen Anlage. Deswegen wird in § 4 der 2. DV-BEG auch nur unterstellt, daß ein anlagebedingtes Leiden unter bestimmten Voraussetzungen als durch Verfolgungsmaßnahmen verursacht gilt. Diese Bestimmung in der Fassung vom 24. Dezember 1954 (BGBl I, 510) besagte, daß ein anlagebedingtes Leiden nur dann als durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen verursacht gelte, wenn es ohne diese nicht ausgelöst oder nicht verschlimmert worden wäre. Es ist selbstverständlich, daß hierauf die damals geltende, den §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG entsprechende Vermutung der §§ 15 Abs. 1 Satz 2, 14 Abs. 1 Satz 2 BErgG nicht anwendbar sein konnte. Durch die Änderung des § 4 der 2. DV-BEG sollte nur in bestimmtem weiterem Umfang für anlagebedingte Leiden Entschädigung gewährt werden, nämlich schon dann, wenn das Leiden durch die Gewaltmaßnahmen wesentlich mitverursacht worden ist. Es sollte nicht grundsätzlich auch für anlagebedingte Leiden, die möglicherweise infolge der Verfolgung früher aufgetreten sind, eine Entschädigung ge-

währt werden. Das würde aber geschehen, wenn für die nach § 4 der 2. DV-BEG zu entscheidende Frage nach der Mitursächlichkeit auch § 15 Abs. 2 BEG entsprechend anzuwenden wäre. Das hat der Gesetzgeber nicht bestimmt. Er hat vielmehr den Umfang der Vermutung in § 1 der 2. DV-BEG klar umgrenzt. Nur der ursächliche Zusammenhang der seinerzeit eingetretenen Schädigung mit der Verfolgung wird danach vermutet. Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem derzeitigen Gesundheitszustand des Verfolgten und der Verfolgung wird danach nicht vermutet (vgl. auch LM BEG 1956 § 15 Nr. 3). Ebensowenig kann sich aber die Vermutung darauf erstrecken, ob ein anlagebedingtes Leiden durch die Verfolgung in verstärktem Maße oder früher als sonst aufgetreten ist. Die Vermutung der §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG ist vielmehr widerlegt, wenn erwiesen ist, daß es sich um ein anlagebedingtes Leiden handelt. Dafür, daß das Leiden durch die Gewaltmaßnahmen wesentlich mitverursacht worden ist, daß es hierdurch wesentlich schlimmer oder früher als sonst aufgetreten ist, muß der Kläger den vollen Beweis erbringen. Hierfür genügt nicht einmal eine Wahrscheinlichkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 BEG. Auch das folgt aus einem Vergleich mit der früheren Fassung des § 4 der 2. DV-BEG und den mit ihrer Änderung und Erweiterung verfolgten Zwecken. Aus dem in LM Nr. 3 zu § 15 BEG 1956 veröffentlichten Urteil kann nichts Gegenteiliges entnommen werden. Das Urteil selbst erörtert die Frage nicht und steht der hier vertretenen Ansicht nicht entgegen. Der hierzu veröffentlichte Leitsatz zu d) kann deshalb nicht in einem Sinne verstanden werden, der mit dem oben Dargelegten in Widerspruch stünde.

3. Soweit in dem angefochtenen Urteil dargelegt wird, daß auch bei einer unterstellten vorzeitigen Auslösung

des Leidens keine wesentliche Mitverursachung i.S. des § 4 der 2. DV-BEG vorliege, handelt es sich nur um eine im Revisionsrechtszug nicht zum Zuge kommende Hilferwägung. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs über sie wäre auch nicht erforderlich, da hierzu bereits die LM 2. DV-BEG 1956 § 4 Nr. 2 veröffentlichte Entscheidung ergangen ist. Diese steht allordings den Ausführungen des Berufungsgerichts entgegen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, § 225 BEG.

Karlsruhe, den 8. April 1959

Bundesgerichtshof

- IV. Zivilsenat -

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim